

V. (**Communicatio in sacris.**) In einer von den Russen besetzten Ortschaft kommt der schismatische Feldkaplan zum katholischen Pfarrer und ersucht ihn freundlich um die Erlaubnis, in der Pfarrkirche für seine Soldaten den Gottesdienst abzuhalten zu dürfen. Da der Pfarrer erklärt, dies nicht erlauben zu können, stellt er die Forderung, ihm wenigstens ein geräumiges Lokal in der Gemeinde anzuweisen und zur Feier der Liturgie die nötigen Utensilien — Kruzifix, Leuchter, Kerzen, Wein zur Konsekration — zu überlassen. Da der Pfarrer ihm auch hierin nicht willfahren will, gerät der Pope in Zorn und droht, er werde auch ohne seine Erlaubnis, so oft es ihm beliebt, in der Pfarrkirche den Gottesdienst abzuhalten. Erschrocken durch diese Drohung, erklärt sich der Pfarrer bereit, ihm das verlangte Lokal mit den nötigen liturgischen Utensilien zu besorgen. Frage: Hat der Pfarrer in allem korrekt gehandelt?

Man kann die Frage wohl kurzweg bejahen. Der Pfarrer erwies sich als ein Priester, der mit hohem Mannesmut auch Klugheit zu verbinden weiß. — Vor allem war es sicher seine Pflicht, nach Kräften zu verhindern, daß im katholischen Gotteshause der schismatische Gottesdienst abgehalten werde. Denn diese Gemeinsamkeit des Gotteshauses wäre eine *communicatio in sacris*, die aus mehreren schwerwiegenden Gründen als unerlaubt erscheint. Diese *communicatio* kann zwar nicht als wesentlich sündhaft und darum absolut verboten bezeichnet werden; denn da der katholische und der orthodoxe Gottesdienst zu verschiedenen Zeiten abgehalten werden, liegt keine *communicatio in iisdem sacris* vor, und darum kann auch der Bischof in einem Notfalle unter bestimmten Bedingungen diese Gemeinsamkeit des Gotteshauses mit Schismatikern oder Häretikern erlauben. Aber stets ging das Bestreben der Kirche dahin, diesem Zustande, der leider noch heutzutage an manchen Orten besteht, sobald als möglich ein Ende zu machen. Darum gestattete die Pönitentiarie (1822)¹⁾ den Katholiken, durch Geldbeiträge den Protestanten die Möglichkeit zu verschaffen, sich ein eigenes Gotteshaus zu erbauen, indem sie die Klausel hinzufügte: *ad se suaque tempa ab incommoda illa ac scandalosa cum protestantibus simultaneitate liberandum.* Im Jahre 1873, 10. Mai, hat die Congr. S. O. auf die Frage, ob es erlaubt sei, den Schismatikern die Abhaltung ihres Gottesdienstes in der katholischen Kirche zu gestatten, die Antwort erteilt: Negative; *id enim perinde est ac consentire eorum haereticis ritibus et communicare cum eis in eorum sacris schismatico et haeretico furfure pollutis; aut saltem occasionem praebere catholicis ad latinas intervenientibus ecclesiis communicandi cum haereticis in divinis aut ad minus scandalum concipiendi.* — Aus all dem erhellt, daß dem katholischen Pfarrer die Pflicht oblag, seine Zustimmung zur Abhaltung des

¹⁾ Scavini II¹¹, 10/7, q. 6.

orthodoxen Gottesdienstes in seiner Kirche zu verweigern. In gleicher Weise war er auch verpflichtet, sich dem weiteren Begehrten des Pöpeln, zum genannten Zwecke ein passendes Lokal zu besorgen und die nötigen liturgischen Utensilien — Kruzifix, Leuchter, Kerzen, Messwein — zu überlassen, wenn auch höflich, doch entschieden zu widersezen; denn auch in einer solchen Mitwirkung zum schismatischen Gottesdienst mußte er eine *communicatio in sacris* erkennen. — Hätte es sich nur darum gehandelt, der Privatandacht der schismatischen Soldaten dadurch eine entsprechende Nahrung zu bieten, daß der Pfarrer an diese einige Andachtsgegenstände, auch geweihte, z. B. Kreuzlein, Medaillen, Bilder u. s. w. verteile oder deren Wohnungen mit religiösen Bildern schmückte, wäre ihm dies ohne Zweifel erlaubt gewesen. Die Häretiker und Schismatiker sind zwar auch von der Teilnahme an den Sakramentalien der Kirche ausgeschlossen, wenn diese öffentlich in der Kirche, z. B. am Feste Mariä Lichtmess, Palmsonntag, an die katholische Gemeinde ausgespendet werden; aber ihnen außer dem Gottesdienste geweihte Andachtsgegenstände zuzuwenden, ist nicht verboten, außer es läge ihrem Verlangen nach geweihten Gegenständen eine abergläubische Absicht zugrunde. — In unserem Falle handelt es sich jedoch um Abhaltung des öffentlichen Gottesdienstes. Zu einem solchen hilfreiche Hand bieten, ihn ermöglichen, wäre eine *communicatio in sacris*, und zwar eine formelle und darum absolut verbotene, wenn der Pfarrer von selbst, ohne vorausgehende Bitte, mitgewirkt oder auch nur auf eine gestellte Bitte ohne Protest und ohne wichtigen Entschuldigungsgrund der Bitte willfahrt hätte. Der Pfarrer mußte zwar unter den gegebenen Umständen voraussehen, daß auf die höfliche Bitte des Pöpeln, wenn er sie nicht erfüllte, Drohungen und Gewaltmaßregeln folgen werden; doch konnte ihn dies nicht von der Pflicht entbinden, durch Ablehnung seiner Mithilfe seine katholische Gesinnung offen kundzugeben und dadurch zugleich, soweit es in seiner Macht lag, Abergernisse zu verhüten. — Was er voraussah, ist auch eingetreten. Auf seine Weigerung folgte die Drohung: „Auch ohne Ihre Zustimmung werde ich mir den Zutritt zu Ihrer Kirche zu verschaffen wissen und daselbst Gottesdienst halten, sooft es mir beliebt.“ — Nun sieht sich der Pfarrer vor die Alternative gestellt, entweder der rohen Gewalt gegenüber es zuzulassen, daß die Kirche zum schismatischen Gottesdienst missbraucht und entwürdigt werde zum Abergernis der katholischen Gemeinde, oder aber der Forderung des Pöpeln, ein Lokal und die nötigen Utensilien zu besorgen, sofort nachzukommen. Er wählt letzteres. Mit Recht; denn nach der oben angeführten Entscheidung der Pönitentiarie betrachtet die kirchliche Behörde die Gemeinsamkeit der Kirche mit Afkatholiken als ein größeres Uebel als jede andere Mitwirkung zum afkatholischen Gottesdienst, insoweit diese Mitwirkung nur eine materielle ist. — Nur darüber könnte man Bedenken hegen, ob es dem Pfarrer erlaubt war, den gesorderten

Wein zu übergeben, da dieser ausdrücklich zur Feier der schismatischen Liturgie verlangt wurde. — Ohne vorausgehende Weigerung und den dadurch kundgegebenen Willen, in keiner Weise zum schismatischen Gottesdienste mitzuwirken, wäre es unerlaubt gewesen. Da er aber erst nach erfolgter Androhung von Gewaltmaßregeln diese Forderung erfüllte, war seine Handlungsweise nur ein erlaubtes Schutzmittel gegen das größere Uebel, der ärgerniserregenden Gemeinsamkeit des Gotteshauses und dessen Entwürdigung sowie auch eine von der Klugheit gebotene Abwehr von Feindseligkeiten, welche sonst er und seine Gemeinde hätten gewärtigen müssen. Man kann auch nicht behaupten, daß die Uebergabe des Weines, der ausdrücklich für die Konsekration gefordert wurde, eine formelle Mitwirkung sei, denn der Wein dient ja nicht bloß als materia consecrationis, sondern gestattet als Genußmittel einen vielfachen Gebrauch. Der Pfarrer konnte darum, um jeden Schein der Mitwirkung zu vermeiden, den Wein mit dem Bemerkten übergeben, darüber bei den vorkommenden verschiedenen Bedürfnissen nach Belieben verfügen zu wollen.

Mautern.

P. Franz Leitner C. Ss. R.

VI. (Nottaufe.) Pfarrer Titius will seinem Nachbarpfarrer einen Besuch machen, trifft ihn aber nicht, sondern den fremden Priester Ignatius mit sorgenvollem Gesicht. Die Ursache der Sorgen ist leicht auseinandergezett. Es ist dem Ignatius gemeldet worden, daß ein Kind die Nottaufe erhalten hat. Bei eingehendem Verhör hat der Spender der Nottaufe erklärt: „Ich bin in aller Ruhe ohne Aufregung und Eile vorgegangen; zuerst habe ich das hl. Kreuzzeichen gemacht, sodann andächtig die Hände gefaltet und gesagt: Johannes, ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.¹⁾ Dann habe ich das Wasser genommen und dem Kinde mit aller Aufmerksamkeit auf die Stirne gegossen. Gleich nachdem ich Amen gesagt hatte, habe ich auch das Wasser gegossen, und ich habe auf jedes für sich genau geachtet, auf die Worte und auf das Gießen des Wassers, deshalb habe ich auch nicht beides auf einmal getan.“ Ignatius hat nun durchaus nicht so große Ruhe wie der Spender der Nottaufe; er sagt dem Pfarrer Titius: „Das ist der erste Fall dieser Art, der mir vorkommt; dann kenne ich hier die Leute nicht, weiß also auch nicht, ob ich mich auf ihre Aussagen verlassen kann, und endlich macht mir das bekannte Verschen: *Fonte reus sacris u. s. w. Sorge; ich will doch keine Irregularität infurrieren.*“

Lösung und Begründung: Ignatius kann mit ruhigem Gewissen die Taufe sub conditione wiederholen; die Gefahr der Irregularität ist vollständig ausgeschlossen.

¹⁾ Anm. d. Red.: Das Amen gehört bekanntlich nicht zur Taufformel.